jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2001/2/22 6Ob24/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schiemer, Dr. Huber, Dr. Prückner und Dr. Schenk als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Friederike H*****, ***** vertreten durch Dr. Ferdinand J. Lanker, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei Bernadette F*****, ***** vertreten durch Dr. Otfried Fresacher, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen 500.000 S, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz vom 29. November 2000, GZ 4 R 201/00m-75, mit dem das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 6. Juli 2000, GZ 27 Cg 32/96a-71, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der bäuerliche Übergabsvertrag kann entgeltliche und auch unentgeltliche Elemente enthalten. Bei der Beurteilung, wie weit der Übergabsvertrag ein entgeltlicher Vertrag war, ist der Wert der beiderseits erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Übergabsvertrages maßgebend (4 Ob 583/78; 8 Ob 184/97k). Als Entgelt kommt weiters auch ein Ausgedinge in Betracht.

Eine gemischte Schenkung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Leistung der einen Seite objektiv wertvoller ist als die der anderen. Entscheidend ist, dass die Parteien einen Teil einer Leistung als Geschenk ansehen wollen (SZ 49/75 ua; RIS-Justiz RS0019356). In Fällen, in denen schutzwürdige Interessen Dritter - wie hier bei einem Übergabsvertrag und Vorhandensein anderer Pflichtteilsberechtigter - berührt werden, wird einem krassen Missverhältnis zwischen der Leistung des späteren Erblassers und der Gegenleistung ein besonderer Indizwert für das Vorliegen einer Schenkungsabsicht zuzuerkennen sein (3 Ob 66/97w).

Im Hinblick auf die jahrzehntelang unentgeltlich verrichteten Arbeiten der Beklagten am Hof der Erblasserin, ihrer bis zur Hofübergabe erbrachten Pflegeleistungen für diese und ihre erheblichen Investitionen für den bäuerlichen Betrieb sowie die von der Beklagten im Übergabsvertrag übernommenen Ausgedingsleistungen kann im vorliegenden Fall von einem solchen Missverhältnis der Leistungen der Beklagten zum Verkehrswert der übernommenen Grundstücke im

Übernahmszeitpunkt keine Rede sein. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen fehlte es den Parteien auch an einer Schenkungsabsicht. Vielmehr sollte die Übergabe der Grundstücke gerade der Abgeltung der Leistungen der Beklagten dienen. Eine verschleierte Schenkungsabsicht ist nach den festgestellten Wertrelationen auszuschließen.

Da die Vorinstanzen von der den Parteien bereits im aufhebenden Beschluss des Berufungsgerichtes vom 25. 7. 1997, 4 R 144/97 und in der diesen Beschluss bestätigenden Entscheidung des erkennenden Senates vom 25. 6. 1998, 6 Ob 359/97f (= SZ 71/112 = EvBl 1999/12) dargelegten Rechtsprechung nicht abgewichen sind, war die außerordentliche Revision der Klägerin mangels erheblicher Rechtsfrage zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).Da die Vorinstanzen von der den Parteien bereits im aufhebenden Beschluss des Berufungsgerichtes vom 25. 7. 1997, 4 R 144/97 und in der diesen Beschluss bestätigenden Entscheidung des erkennenden Senates vom 25. 6. 1998, 6 Ob 359/97f (= SZ 71/112 = EvBl 1999/12) dargelegten Rechtsprechung nicht abgewichen sind, war die außerordentliche Revision der Klägerin mangels erheblicher Rechtsfrage zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Anmerkung

E60828 06A00241

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0060OB00024.01Z.0222.000

Dokumentnummer

JJT_20010222_OGH0002_0060OB00024_01Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at